

Kunsttext

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Krankenordnung 2008

Amtliche Verlautbarung im Internet avsv Nr. 177/2007 in der Fassung der 5. Änderung, Amtliche Verlautbarung im Internet avsv Nr. 131/2017

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Krankenordnung	§ 1
Leistungserbringung allgemein	§ 2
Anspruchsnachweis im Inland	§ 3
Zwischenstaatliche Sachleistungsaushilfe	§ 4
Prüfung der Leistungsvoraussetzungen	§ 5
Mitteilungspflichten bei Leistungsanspruchnahme	§ 6
Auszahlung von Leistungen	§ 7

2. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Früherkennung von Krankheiten und sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

Vorsorge(Gesunden)untersuchung	§ 8
Humangenetische Vorsorgeuntersuchung	§ 9
FSME- und Influenza-Schutzimpfung	§ 10

2. Abschnitt: Krankenbehandlung

Ärztliche Hilfe	§ 11
Physiotherapie oder Heilmassage	§ 12
Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung	§ 13
Ergotherapie	§ 14
Klinisch-psychologische Diagnostik	§ 15
Psychotherapie	§ 16
Heilmittel	§ 17
Rezeptgebührenbefreiung	§ 17a
Heilbehelfe und Hilfsmittel	§ 18
Anmelde- und Registrierungskosten bei Organtransplantationen	§ 19

3. Abschnitt: Anstaltspflege und medizinische Hauskrankenpflege

Anstaltspflege	§ 20
Medizinische Hauskrankenpflege	§ 21

4. Abschnitt: Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation

Unterbringung in einer Krankenanstalt	§ 22
Andere Leistungen	§ 23

5. Abschnitt: Zahnbehandlung und Zahnersatz

Konservierende und chirurgische Zahnbehandlung	§ 24
Kieferorthopädische Behandlung	§ 24a
Zahnersatz	§ 24b

6. Abschnitt: Leistungen bei Mutterschaft

Ärztlicher Beistand	§ 25
---------------------	------

Beistand durch eine Hebamme oder eine diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester	§ 26
Heilmittel und Heilbehelfe	§ 27
Pflege in einer Krankenanstalt	§ 28
Wochengeld	§ 29

7. Abschnitt: Erweiterte Heilbehandlung und Gesundheitsfürsorge

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, Gesundheitsfürsorge	§ 30
Maßnahmen der erweiterten Rehabilitation	§ 31

8. Abschnitt: Reise-(Fahrt-) und Transportkosten

Reise-(Fahrt-)kosten	§ 32
Krankentransport	§ 33

9. Abschnitt: Arbeitsunfähigkeit, Krankengeld und Wiedereingliederungsgeld

Bestätigung und Meldung der Arbeitsunfähigkeit	§ 34
Meldung der Beitragsgrundlage	§ 35
Besondere Pflichten des/der Arbeitsunfähigen	§ 36
Wiedereingliederungsgeld	§ 36a

3. Teil: Ersatzleistungen (Kostenerstattungen und Kostenzuschüsse)

Nachweise	§ 37
Pflegekostenzuschuss	§ 38

4. Teil: e-card und Europäische Krankenversicherungskarte

Wesen und Zweck der e-card	§ 39
Ausstellen der e-card	§ 40
Verwendung der Bürgerkarte	§ 41
e-card-Ersatzbeleg	§ 42
Europäische Krankenversicherungskarte – EKVK	§ 43
EKVK-Ersatzbescheinigung	§ 44
Umgang mit e-card und EKVK	§ 45
Melde- und Auskunftspflichten	§ 46
Sperre und Einzug, Rücksendung oder Vernichtung	§ 47

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

e-card	§ 48
Wirksamkeit	§ 49
Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung	§ 50
Wirksamkeitsbeginn der 2. Änderung	§ 51
Wirksamkeitsbeginn der 3. Änderung	§ 52
Wirksamkeitsbeginn der 5. Änderung	§ 53

Anhang 1: Bewilligungspflichtige Leistungen

Anhang 2: Mindestabgabemengen für Heilbehelfe und Hilfsmittel

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Krankenordnung

§ 1. (1) Die Krankenordnung regelt für den Bereich der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) als Träger der Krankenversicherung das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Pflichten des/der Anspruchsberechtigten und dessen/deren Kontrolle im Leistungsfall. Anspruchsberechtigter/Anspruchsberechtigte im Sinn der Krankenordnung ist - unter Bedachtnahme auf den konkreten Zusammenhang - der/die Versicherte, der/die Angehörige (§ 56 B-KUVG) oder eine andere Person, die eine Leistung der Krankenversicherung empfangen will, empfängt oder empfangen hat; dies unabhängig davon, ob ein Anspruch auf diese Leistung tatsächlich besteht.

(2) Verfahrensrechtliche Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften werden durch die Krankenordnung nicht berührt.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Leistungsbestimmungen kann die BVA Leistungen auch dann erbringen, wenn Verfahrensvorschriften aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht eingehalten wurden. Solche Gründe sind insbesondere dann vorhanden, wenn

1. die Leistung sofort erbracht werden musste,
2. eine entschuld bare Verhinderung (z. B. wegen Krankheit) glaubhaft gemacht wird, oder
3. die Bewilligung in besonderen Ausnahmefällen nicht vorher eingeholt wurde.

Leistungserbringung allgemein

§ 2. (1) Die BVA erbringt Leistungen der Krankenversicherung nur auf Antrag des/der dazu Berechtigten. Der Antrag ist nach Maßgabe der Erreichbarkeitskundmachung nach § 13 AVG bei jener Landes- oder Außenstelle der BVA einzubringen, in deren Sprengel der/die Versicherte seinen/ihren Wohnsitz hat. Wohnt der/die Versicherte im Ausland, ist die Landesstelle für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig. § 361 Abs. 4 ASVG bleibt unberührt. Der/Die Anspruchsberechtigte hat bei der Antragstellung seine/ihre Versicherungsnummer anzugeben.

(2) Der Antrag auf eine Sachleistung gilt als eingebracht, wenn und sobald die Anspruchsberechtigung dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin (der eigenen Einrichtung) nach § 3 nachgewiesen wird, sofern

- die Leistung nicht vorher von der BVA bewilligt werden muss (Abs. 3), und
- es sich um eine Vertragsleistung dieses Vertragspartners/dieser Vertragspartnerin handelt.

(3) Die bewilligungspflichtigen Leistungen und allfällige spezielle Verfahrensregeln sind in Anhang 1 genannt.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzubringen, sofern es die BVA verlangt. Hat die BVA für den Geschäftsfall ein Formular aufgelegt, muss es der/die Anspruchsberechtigte verwenden; er/sie hat es vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

(5) Die BVA erbringt Sachleistungen der Krankenversicherung durch Vertragspartner/Vertragspartnerinnen oder eigene Einrichtungen. Es steht dem/der Anspruchsberechtigten frei, den Gesundheitsdienstleister/die Gesundheitsdienstleisterin seiner/ihrer Wahl aufzusuchen; Vorschriften für die Übernahme der Kosten dieser Leistung, von Reise-(Fahrt)-kosten, Transportkosten und Wegegebühren bleiben davon unberührt. Konsultiert der/die Anspruchsberechtigte nicht einen Vertragspartner/eine Vertragspartnerin, oder ist die Leistung nicht vertraglich geregelt, kann der/die Anspruchsberechtigte unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung Ersatz der Kosten beantragen.

(6) Auf Verlangen der BVA oder des Vertragspartners/der Vertragspartnerin hat der/die Anspruchsberechtigte seine/ihre Identität nachzuweisen.

Anspruchsnachweis im Inland

§ 3. (1) Wer im Inland Vertragsleistungen nach den §§ 10 Abs. 2, 11 bis 16, 21 und 24 bis 26 auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen will, hat dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin oder der eigenen Einrichtung der BVA die e-card oder den Ersatzbeleg vorzulegen. e-card und Ersatzbeleg dürfen der behandelnden Stelle erst unmittelbar vor der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Leistung übergeben und nicht beim Leistungserbringer/bei der Leistungserbringerin hinterlegt werden. Näheres zur e-card und zum Ersatzbeleg regelt der 4. Teil dieser Krankenordnung.

(2) Die Anspruchsberechtigung wird mit der e-card nachgewiesen mittels Abfrage des Leistungsanspruches im elektronischen Verwaltungssystem ELSY. Der/Die Anspruchsberechtigte hat dazu anlässlich jeder Inanspruchnahme eines Vertragspartners/einer Vertragspartnerin (einer eigenen Einrichtung) das Benützen der Karte zur Abfrage zuzulassen oder die entsprechenden Abfragen selbst einzuleiten.

(3) Kann der/die Anspruchsberechtigte weder die e-card noch einen gültigen Ersatzbeleg vorlegen, hat er/sie seine/ihre Versicherungsnummer anzugeben, seinen/ihren Leistungsanspruch gegen die BVA plausibel zu machen und die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Er/sie hat damit zu rechnen, dass der Vertragspartner/die Vertragspartnerin einen angemessenen Geldbetrag als Sicherheit fordert, der bei späterer Vorlage der e-card und nach erfolgreicher Abfrage des Leistungsanspruches (Vorlage des Ersatzbeleges) vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin rückerstattet wird.

(4) Will der/die Anspruchsberechtigte eine Behandlung nicht auf Kosten der BVA in Anspruch nehmen, darf er/sie dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin die e-card (den Ersatzbeleg) nicht vorlegen. Für Behandlungen oder Untersuchungen, die nicht zur gesetzlichen Leistungsverpflichtung der BVA gehören, darf die e-card (der Ersatzbeleg) ebenfalls nicht verwendet werden, z. B. im Zusammenhang mit

1. Sportuntersuchungen, Befreiungen vom Turnunterricht oder Schikurs etc.
2. Pflegefreistellungsersuchen
3. Einstellungsuntersuchungen bei Dienstantritt
4. Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutzmaßnahmen
5. Untersuchungen zur medizinischen Befundung einer Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder der Notwendigkeit eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes außerhalb des Leistungsauftrages der BVA.

Zwischenstaatliche Sachleistungsaushilfe

§ 4. (1) Der Anspruch auf Sachleistungen im Ausland im Rahmen der zwischenstaatlichen Leistungsaushilfe wird nachgewiesen, wie folgt:

- a) Will eine Person, die vom persönlichen Geltungsbereich der dafür maßgeblichen Verordnungen der Europäischen Union erfasst ist, Leistungen in Anspruch nehmen, die sich während eines vorübergehenden Aufenthaltes im örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnungen als medizinisch notwendig erweisen, legt sie dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin (der Einrichtung) des aushelfenden ausländischen Versicherungsträgers (Gesundheitsdienstes) die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) oder eine Ersatzbescheinigung vor. Näheres zu diesen Nachweisen regelt der 4. Teil dieser Krankenordnung.

b) Ist lit. a nicht anwendbar, hat der/die Anspruchsberechtigte dem für die Sachleistungsaushilfe zuständigen Versicherungsträger (Gesundheitsdienst) vor der Inanspruchnahme von Leistungen einen Betreuungsschein vorzulegen, der bei der BVA unter Angabe von Ort, Grund, Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes zu beantragen ist.

(2) Eine österreichische EKVK (Ersatzbescheinigung) darf nur für Leistungen verwendet werden, die sich während des vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb Österreichs als medizinisch notwendig erweisen, nicht für Leistungen, deren Inanspruchnahme der Grund der Auslandsreise ist, oder für Leistungen im Inland.

(3) Die EKVK (Ersatzbescheinigung) darf ungeachtet des auf ihr angegebenen Gültigkeitszeitraumes nicht verwendet werden, wenn und solange keine Berechtigung besteht, Leistungen eines österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch zu nehmen.

Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Die BVA ist im Hinblick auf ihre gesetzliche Verpflichtung berechtigt, das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen, insbesondere die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistung, zu überprüfen. Der/die Anspruchsberechtigte hat ihr daher die Begründung des Behandlers/der Behandlerin für die Leistung und Unterlagen (z. B. Befunde, Krankengeschichten) beizubringen, falls die Leistung bewilligungspflichtig ist, oder falls die BVA es im Einzelfall verlangt. Die BVA überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen auch nach Inanspruchnahme einer Leistung.

(2) Die BVA kann den Anspruchsberechtigten/die Anspruchsberechtigte vorladen. Er/Sie hat die Einladung zu befolgen und sich gegebenenfalls zur Prüfung seines/ihres Gesundheitszustandes untersuchen zu lassen. Kann er/sie der Einladung nicht folgen, hat er/sie dies der BVA unverzüglich mitzuteilen und die Ursache der Verhinderung zu bescheinigen. Die BVA behält sich vor, das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auch im Rahmen eines Besuches beim Anspruchsberechtigten/bei der Anspruchsberechtigten an seinem/ihrem Wohnsitz oder in einer Krankenanstalt zu überprüfen.

(3) Bringt der/die Anspruchsberechtigte notwendige Unterlagen nicht bei, leistet er/sie einer Einladung ohne wichtigen Grund nicht Folge, oder lässt er/sie einen Besuch nicht zu, legt die BVA nach vorheriger Ankündigung der Säumnisfolgen ihrer Entscheidung den festgestellten bzw. wahrscheinlichen Sachverhalt zugrunde.

Mitteilungspflichten bei Leistungsanspruchnahme

§ 6. Der/Die Anspruchsberechtigte hat die BVA zu informieren, falls die Leistung zurückzuführen ist auf

- die Folgen eines Arbeits- oder Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit
- eine Dienstbeschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Strafvollzugsgesetz
- eine Gesundheitsschädigung im Sinn des Verbrechenopfergesetzes, des Impfschadengesetzes oder des Opferfürsorgegesetzes
- ein möglicherweise die Haftung eines Dritten/einer Dritten auslösendes Ereignis (z. B. Verkehrsunfall, Verletzung durch Fremdeinwirkung).

Auszahlung von Leistungen

§ 7. Die BVA überweist Geld- und Ersatzleistungen in der Regel auf ein Girokonto des/der Anspruchsberechtigten. Der/Die Anspruchsberechtigte hat bei der Antragstellung ein Girokonto zu benennen oder ausdrücklich Barzahlung zu verlangen. Barzahlung erfolgt im Wege einer Postanweisung.

2. Teil

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Früherkennung von Krankheiten und sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

Vorsorge(Gesunden)untersuchung

§ 8. Der/Die Anspruchsberechtigte kann eine Vorsorge(Gesunden)untersuchung im Sinn der Richtlinien für die Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der Vorsorge(Gesunden)untersuchung (§ 31 Abs. 5 Z 18 ASVG) bei einem Vertragsarzt/einer Vertragsärztin, einer Vertragseinrichtung oder einer eigenen Einrichtung der BVA als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. Der/Die Anspruchsberechtigte hat der Untersuchungsstelle die für die Durchführung der Untersuchungsprogramme erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

Humangenetische Vorsorgeuntersuchung

§ 9. Der/Die Anspruchsberechtigte kann eine humangenetische Vorsorgeuntersuchung in einer Vertragseinrichtung als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. § 11 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

FSME- und Influenza-Schutzimpfung

§ 10. (1) Der/Die Anspruchsberechtigte erhält den in der Satzung vorgesehenen Zuschuss für die aktive Immunisierung gegen Frühsommermeningoenzephalitis

1. als Ersatzleistung nach Maßgabe des 3. Teiles der Krankenordnung oder
2. im Wege der Verrechnung zwischen BVA und Apotheke oder Impfstelle, die den Impfstoff zu einem um den Zuschuss verminderten Preis abgegeben hat, wenn der/die Anspruchsberechtigte dieser den Erhalt des Impfstoffes und die begünstigte Abgabe bestätigt.

(2) Für die Inanspruchnahme der Impfung gegen Influenza im Pandemiefall (§ 132c Abs. 1 Z 4 ASVG) gelten die §§ 11 und 17 sinngemäß, wobei der Impfstoff auch bei anderen als den in § 17 Abs. 1 genannten Stellen bezogen werden darf, soweit diese nach den Vorschriften des Arzneimittelwesens zur Abgabe berechtigt sind.

2. Abschnitt

Krankenbehandlung

Ärztliche Hilfe

§ 11. (1) Ärztliche Hilfe kann bei einem Vertragsarzt/einer Vertragsärztin, einer Vertragsgruppenpraxis, einer eigenen Einrichtung der BVA, einer Vertragsambulanz einer Krankenanstalt oder einem Vertragsambulatorium als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch genommen werden.

(2) Ausschließlich nach vorhergehender Zuweisung eines Arztes/einer Ärztin eines anderen als der nachgenannten Fachgebiete können in Anspruch genommen werden

1. ein Facharzt/eine Fachärztin, eine Gruppenpraxis oder ein Ambulatorium für Labordiagnostik
2. ein Facharzt/eine Fachärztin, eine Gruppenpraxis oder ein Ambulatorium für Radiologie, wobei Mammografie ausschließlich bei einem Vertragspartner/einer Vertragspartnerin, der/die über das Zertifikat „Mammografie“ der Österreichischen Ärztekammer und entsprechende technische Voraussetzungen verfügt, in Anspruch genommen werden darf.

(3) Bei Inanspruchnahme eines Arztes/einer Ärztin in der Ordination (in einer Gruppenpraxis) ist die Ordinationszeit einzuhalten. Eine Inanspruchnahme außerhalb der Ordinationszeit, insbesondere während der Nachtzeit (20 bis 7 Uhr), am Wochenende oder an einem Feiertag, ist nur in dringenden Fällen (z. B. Erste Hilfe) zulässig, auch wenn der Arzt/die Ärztin zum Bereitschafts-, Wochenend- oder Feiertagsdienst eingeteilt ist. Ein Krankenbesuch darf nur begehrt werden, wenn der/die Anspruchsberechtigte wegen seines/ihrer Zustandes nicht in der Lage ist, die Ordination aufzusuchen. Die Notwendigkeit eines Krankenbesuches ist nach Möglichkeit bis 9 Uhr beim Arzt/bei der Ärztin anzumelden.

(4) In ein und demselben Versicherungsfall darf der/die Anspruchsberechtigte nicht mehr als einen Arzt/eine Ärztin konsultieren, es sei denn, der erstbehandelnde Arzt/die erstbehandelnde Ärztin weist zu einem Facharzt/einer Fachärztin zu oder beruft einen anderen Arzt/eine andere Ärztin zum Konsilium. Ein Arztwechsel ist dem/der Anspruchsberechtigten gestattet, falls

1. der/die Anspruchsberechtigte seinen/ihren Aufenthaltsort wechselt (z. B. wegen Urlaubes oder Übersiedlung), oder der bisher behandelnde Vertragsarzt/die bisher behandelnde Vertragsärztin seinen/ihren Ordinationsort verlegt, so dass letzterer/letztere nicht mehr der nächsterreichbare Vertragsarzt/die nächsterreichbare Vertragsärztin ist, oder
2. der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen verhindert ist und nicht vertreten wird, oder
3. der Vertrag der BVA mit dem bisher behandelnden Arzt/der bisher behandelnden Ärztin endet.

Die Konsultation eines Arztes/einer Ärztin einer Gruppenpraxis und die Konsultation eines Ambulatoriums oder einer Ambulanz einer Krankenanstalt sind der Konsultation eines niedergelassenen Arztes/einer niedergelassenen Ärztin gleichzuhalten

Physiotherapie oder Heilmassage

§ 12. Physiotherapeutische Behandlungen können neben den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen über Verordnung (Zuweisung) durch einen Arzt/eine Ärztin oder eine Krankenanstalt auch bei einem/einer zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigten diplomierten Vertragsphysiotherapeuten/Vertragsphysiotherapeutin als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch genommen werden. § 11 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß. Der/Die Anspruchsberechtigte kann ferner für die Behandlung durch einen zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigten Heilmasseur/eine zur freiberuflichen Berufsausübung berechnigte Heilmasseurin den in der Satzung vorgesehenen Zuschuss unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung beantragen.

Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung

§ 13. (1) Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlungen können neben den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen auch bei einem/einer zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigten diplomierten Vertragslogopäden/Vertragslogopädin als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch genommen werden. § 11 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Logopäden/einer Logopädin erforderlich ist eine Verordnung (Zuweisung) durch

- einen Facharzt/eine Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- einen Facharzt/eine Fachärztin für Neurologie
- einen Facharzt/eine Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde
- einen Zahnarzt/eine Zahnärztin
- eine entsprechende Krankenanstalt oder
- einen Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin, falls in einem Gebiet die obgenannten Zuweiser nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Ergotherapie

§ 14. (1) Ergotherapeutische Behandlungen können neben den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen auch bei einem/einer zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigten diplomierten Vertragsergotherapeuten/Vertragsergotherapeutin als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch genommen werden. § 11 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Ergotherapeuten/einer Ergotherapeutin ist eine Verordnung (Zuweisung) durch einen Arzt/eine Ärztin oder eine Krankenanstalt erforderlich.

Klinisch-psychologische Diagnostik

§ 15. (1) Klinisch-psychologische Diagnostik kann außer in einer Vertragseinrichtung (§ 11 Abs. 1) bei einem/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten klinischen Vertragspsychologen/Vertragspsychologin als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch genommen werden. § 11 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Für die Inanspruchnahme eines klinischen Psychologen/einer klinischen Psychologin erforderlich ist eine Verordnung (Zuweisung) durch

- einen Facharzt/eine Fachärztin für Neurologie (und Psychiatrie)
- einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie (und Neurologie)
- einen Facharzt/eine Fachärztin für Innere Medizin
- einen Facharzt/eine Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde
- einen Psychotherapeuten/eine Psychotherapeutin
- eine entsprechende Krankenanstalt oder
- einen Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin, falls in einem Gebiet die obgenannten Zuweiser nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Psychotherapie

§ 16. Psychotherapie kann außer bei einem/einer entsprechend ausgebildeten Vertragsarzt/Vertragsärztin, in einer Vertragsambulanz einer Krankenanstalt oder in einem Vertragsambulatorium (§ 11) auch bei einer Vertragsorganisation als Sachleistung oder bei einem/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Psychotherapeuten/Psychotherapeutin in Anspruch genommen werden. Der/Die Anspruchsberechtigte kann für die Behandlung durch einen Psychotherapeuten/eine Psychotherapeutin den in der Satzung vorgesehenen Zuschuss unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung beantragen. Er/Sie muss der BVA und dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung vor oder nach der ersten, jedenfalls aber vor der zweiten psychotherapeutischen Sitzung der Behandlungsserie nachweisen.

Heilmittel

§ 17. (1) Der/Die Anspruchsberechtigte kann ein Heilmittel in einer öffentlichen Vertragsapothek, bei einem/einer hausapothekenführenden Vertragsarzt/Vertragsärztin, dessen Patient/deren Patientin er/sie ist, oder bei einem zur Abgabe berechtigten Gewerbeunternehmen, das in einem Vertragsverhältnis zur BVA steht, als Sachleistung auf Rechnung der BVA beziehen. Er/Sie benötigt dafür ein gültiges Krankenkassenrezept oder ein mit einer Bestätigung der BVA versehenes Rezept einer Wahlkrankenanstalt, eines Wahlarztes/einer Wahlärztin, einer Wahl-Gruppenpraxis oder einer Wahlleinrichtung.

(2) Das Krankenkassenrezept wird ausgestellt durch

1. einen Vertragsarzt/eine Vertragsärztin
2. eine Vertrags-Gruppenpraxis
3. eine Vertragseinrichtung
4. eine eigene Einrichtung der BVA oder
5. einen ermächtigten Arzt/eine ermächtigte Ärztin, der/die in einer Vertragskrankenanstalt beschäftigt ist, die mit der BVA einen Vertrag über Verordnungen abgeschlossen hat für den Fall
 - a) der Entlassung von Patienten/Patientinnen aus der stationären Pflege
 - b) der Unaufschiebbarkeit der ärztlichen Handlung während der Nachtstunden, an Wochenenden oder Feiertagen.

(3) Ein Krankenkassenrezept ist gültig, wenn das Krankenkassenrezeptformular vollständig ausgefüllt ist. Der/Die Anspruchsberechtigte hat das Krankenkassenrezept einzulösen

- im Fall der Inanspruchnahme eines ärztlichen Not- oder Bereitschaftsdienstes binnen eines Tages

- im Fall des Abs. 2 Z 5 binnen drei Tagen
- im Fall einer Suchtgift-Einzelverschreibung binnen 14 Tagen
- in allen anderen Fällen binnen eines Monats

ab dem Ausstellungsdatum. Bedarf eine Verordnung der Zustimmung der BVA, gilt das Datum der Bewilligung als Ausstellungstag. Wird die Frist überschritten, weil das Heilmittel von der Apotheke nicht rechtzeitig beschafft werden kann, bleibt das Rezept gültig, wenn die Apotheke bzw. der/die hausapothekenführende Arzt/Ärztin den Einreichungstag sowie die Dauer der Verzögerung und ihre Begründung auf dem Rezept bestätigt.

(4) Die Formblätter für die Suchtgiftverschreibung sind dem Krankenkassenrezeptformular gleichgestellt. Die Bestimmungen der Suchtgiftverordnung bleiben unberührt.

Rezeptgebührenbefreiung

§ 17a. (1) Mit einem Antrag auf

- Befreiung von der Rezeptgebühr wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit oder
- Neufestsetzung des für die Ermittlung der Rezeptgebührenobergrenze maßgeblichen Jahresnettoeinkommens

hat der/die Anspruchsberechtigte vollständige Angaben und geeignete Unterlagen über alle Umstände, die für die Ermittlung des Nettoeinkommens im Sinne der Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG maßgeblich sind, vorzulegen. Der/Die Anspruchsberechtigte hat der BVA alle Umstände, aus denen sich eine Änderung der im Antrag dargelegten Einkommensverhältnisse ergibt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ist der/die Anspruchsberechtigte wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit, hat er/sie dies dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, der/die das Heilmittel verordnet, oder dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, bei dem/der er/sie das Rezept einlöst, durch Verwenden der e-card (§ 3 Abs. 2) oder mit der von der BVA ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen. Im Fall einer Befreiung von der Rezeptgebühr wegen Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze hat der/die Anspruchsberechtigte jedenfalls die e-card zu verwenden (§ 3 Abs. 2).

(3) Macht der/die Anspruchsberechtigte in einem Antrag auf Neufestsetzung der bezahlten Rezeptgebühren geltend, dass von ihm/ihr im laufenden Kalenderjahr bezahlte Rezeptgebühren für die Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze nicht berücksichtigt wurden, so hat er/sie dies der BVA durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Ein solcher Antrag ist jedenfalls erforderlich, wenn Rezeptgebühren für Heilmittel, die nicht in öffentlichen Vertragsapotheken oder bei hausapothekenführenden Vertragsärzten/Vertragsärztinnen bezogen wurden, auf dem Rezeptgebührenkonto berücksichtigt werden sollen.

Heilbehelfe und Hilfsmittel

§ 18. (1) Der/Die Anspruchsberechtigte kann Heilbehelfe und Hilfsmittel (Behelfe) in öffentlichen Vertragsapotheken oder bei zur Abgabe berechtigten Gewerbebetrieben, die in einem Vertragsverhältnis zur BVA stehen, als Sachleistung auf Rechnung der BVA beziehen. Er/Sie benötigt dafür eine von einem Arzt/einer Ärztin oder einer Krankenanstalt ausgestellte Verordnung. Die Verordnung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungstag eingelöst wird. Bedarf eine Verordnung der Zustimmung der BVA, gilt das Datum der Bewilligung als Ausstellungstag. Die BVA behält sich vor, bestimmte Behelfe ausschließlich leihweise durch Vertragspartner/Vertragspartnerinnen oder aus eigenen Beständen beizustellen. Will der/die Anspruchsberechtigte einen Behelf beziehen, der nicht Vertragsleistung der BVA ist, hat er/sie einen Kostenvoranschlag beizubringen.

(2) Der/Die Anspruchsberechtigte hat mit dem Behelf sorgfältig umzugehen. Stellt die BVA einen Behelf leihweise bei, ist er nach Ablauf der Leihdauer in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

(3) Ist der/die Anspruchsberechtigte vom Kostenanteil gemäß § 65 B-KUVG befreit, hat er/sie dies dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, bei dem er/sie die Verordnung einlöst, durch Verwenden der e-card (§ 3 Abs. 2) oder mit der von der BVA ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Mindestabgabemengen für Heilbehelfe und Hilfsmittel sind in Anhang 2 geregelt.

Anmelde- und Registrierungskosten bei Organtransplantationen

§ 19. Die BVA übernimmt Anmelde- und Registrierungskosten bei Organtransplantationen

1. als Ersatzleistung nach Maßgabe des 3. Teiles der Krankenordnung oder
2. durch Verrechnung mit jener Stelle, welche die Anmeldung bzw. Registrierung veranlasst oder durchführt.

3. Abschnitt

Anstaltspflege und medizinische Hauskrankenpflege

Anstaltspflege

§ 20. (1) Der/Die Anspruchsberechtigte kann Anstaltspflege in einer landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalt oder in einer privaten Vertragskrankenanstalt auf Grund einer Einweisung durch einen Arzt/eine Ärztin oder durch die BVA als Sachleistung in Anspruch nehmen. Als Anspruchsnachweis und allfällige Bewilligung gilt die von der BVA abgegebene Versicherungszuständigkeits- bzw. Kostenübernahmeerklärung an die Krankenanstalt.

(2) Der/Die Anspruchsberechtigte kann ärztliche Leistungen im Rahmen einer Anstaltspflege in einem Belegspital bei einem Vertragsarzt/einer Vertragsärztin als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen.

(3) Die satzungsmäßigen Leistungen bei Anstaltspflege außerhalb der allgemeinen Gebührenklasse kann der/die Anspruchsberechtigte in Krankenanstalten, die darüber mit der BVA einen Vertrag geschlossen haben, als Sachleistung in Anspruch nehmen.

Medizinische Hauskrankenpflege

§ 21. (1) Der/Die Anspruchsberechtigte kann medizinische Hauskrankenpflege bei einer Vertragsorganisation der BVA als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. Er/Sie kann auch einen/eine zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen/berechtigte Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege heranziehen und dafür eine Ersatzleistung beantragen. Medizinische Hauskrankenpflege bedarf der Anordnung und der Aufsicht eines Arztes/einer Ärztin.

(2) Nimmt der/die Anspruchsberechtigte medizinische Hauskrankenpflege als Ersatzleistung in Anspruch, hat er/sie Folgendes nachzuweisen:

1. die ärztliche Anordnung der Hauskrankenpflege sowie deren Datum
2. die Diagnosen
3. die medizinische Begründung für die Pflegeleistungen
4. Name und Qualifikation der Pflegeperson
5. Art, Dauer und Zeitpunkt der medizinischen Leistungen und qualifizierten Pflegeleistungen.

Die Vorschriften des 3. Teiles der Krankenordnung werden davon nicht berührt.

4. Abschnitt

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation

Unterbringung in einer Krankenanstalt

§ 22. Der/Die Anspruchsberechtigte wird in einer Sonderkrankenanstalt der BVA oder in einer Vertragskrankenanstalt nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien auf Rechnung der BVA rehabilitiert. Der/Die Anspruchsberechtigte hat solche Maßnahmen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und darf sie erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung antreten. Er/Sie hat die Bewilligung der BVA bei Antritt des Rehabilitationsaufenthaltes vorzuweisen.

Andere Leistungen

§ 23. Der/Die Anspruchsberechtigte erhält ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel im Rahmen einer medizinischen Maßnahme der Rehabilitation nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien unter Anwendung der §§ 11 bis 18.

5. Abschnitt

Zahnbehandlung und Zahnersatz

Konservierende und chirurgische Zahnbehandlung

§ 24. Der/Die Anspruchsberechtigte kann konservierende und chirurgische Zahnbehandlung bei einem Vertragszahnarzt/einer Vertragszahnärztin, einem Vertragsdentisten/einer Vertragsdentistin, einer Vertragsgruppenpraxis, einem Ambulatorium eines Sozialversicherungsträgers, einer Vertragsambulanz einer Krankenanstalt oder einem Vertragsambulatorium als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. § 11 gilt sinngemäß. Erfolgt bei einem/einer niedergelassenen Zahnarzt/Zahnärztin, einem/einer Dentisten/Dentistin oder in einem Ambulatorium eines Sozialversicherungsträgers eine in der Satzung vorgesehene Behandlung, die nicht im Zahnärzte-Gesamtvertrag enthalten ist, kann der/die Anspruchsberechtigte den dafür vorgesehenen Zuschuss unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung beantragen.

Kieferorthopädische Behandlung

§ 24a. (1) Der/Die Anspruchsberechtigte kann kieferorthopädische Behandlung bei einem Vertragszahnarzt/einer Vertragszahnärztin, einem Vertragsdentisten/einer Vertragsdentistin, einer Vertragsgruppenpraxis, einem Ambulatorium eines Sozialversicherungsträgers, einer Vertragsambulanz einer Krankenanstalt oder einem Vertragsambulatorium als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. Eine Hauptbehandlung im Sinn des § 69a B-KUVG in der späten Phase des Wechselgebisses durch einen niedergelassenen Zahnarzt/eine niedergelassene Zahnärztin, einen Dentisten/eine Dentistin bzw. in einer Gruppenpraxis erfolgt nur durch Vertragspartner im Sinn des „Gesamtvertrags Kieferorthopädie“ auf Rechnung der BVA.

(2) Der/die Anspruchsberechtigte hat durch sein/ihr Verhalten das Erreichen der Behandlungsziele zu unterstützen, widrigenfalls die Behandlung abgebrochen werden kann. Er/Sie hat im Rahmen seiner/ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere

1. für ausreichende Mundhygiene Sorge zu tragen,
2. die vereinbarten Behandlungstermine einzuhalten,

3. die Therapieempfehlungen und Therapiemaßnahmen zu befolgen,
4. mit den Behandlungsgeräten sorgfältig umzugehen.

(3) Über die in der Satzung vorgesehenen Teilzahlungen des Gesamtpauschales hinaus leistet die BVA keine Raten auf Ersatzleistungen für kieferorthopädische Behandlungen.

Zahnersatz

§ 24b. (1) Der/Die Anspruchsberechtigte kann Zahnersatz vorbehaltlich des Abs. 2 bei einem Vertragszahnarzt/einer Vertragszahnärztin, einem Vertragsdentisten/einer Vertragsdentistin, einer Vertragsgruppenpraxis, einem Ambulatorium eines Sozialversicherungsträgers, einer Vertragsambulanz einer Krankenanstalt oder einem Vertragsambulatorium als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. § 11 gilt sinngemäß.

(2) Festsitzenden Zahnersatz kann der/die Anspruchsberechtigte in einer Vertragsambulanz einer Krankenanstalt oder in einem Vertragsambulatorium auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. Werden diese Maßnahmen von einem/einer niedergelassenen Arzt/Ärztin oder Dentisten/Dentistin bzw. in einem Ambulatorium eines Sozialversicherungsträgers durchgeführt, kann der/die Anspruchsberechtigte den in der Satzung vorgesehenen Zuschuss unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung beantragen.

6. Abschnitt

Leistungen bei Mutterschaft

Ärztlicher Beistand

§ 25. Für die ärztliche Betreuung der Schwangeren bzw. der Wöchnerin, für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sowie für den ärztlichen Beistand während einer krankhaft verlaufenden Geburt gilt § 11. Zu den Kosten des ärztlichen Beistandes bei einer normal verlaufenden Geburt kann die Anspruchsberechtigte den in der Satzung vorgesehenen Zuschuss unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung beantragen.

Beistand durch eine Hebamme oder eine diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester

§ 26. (1) Die Anspruchsberechtigte kann die Betreuung während der Schwangerschaft, Geburtshilfe und die Betreuung im Wochenbett bei einer Vertragshebamme als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen.

(2) Konsultiert die Anspruchsberechtigte anstelle einer Hebamme eine zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigte diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester, kann sie den in der Satzung vorgesehenen Zuschuss unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung beantragen.

Heilmittel und Heilbehelfe

§ 27. Für die Beistellung eines Heilmittels oder eines Heilbehelfes aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gelten die §§ 17 und 18.

Pflege in einer Krankenanstalt

§ 28. Für die Pflege in einer Krankenanstalt aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gilt § 20.

Wochengeld

§ 29. (1) Eine Anspruchsberechtigte hat der BVA mit dem Antrag auf Wochengeld folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstag
2. im Fall des vorzeitigen Wochengeldanspruches wegen eines besonderen Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz die darin vorgesehene Bestätigung des Arbeitsinspektionsarztes/der Arbeitsinspektionsärztin oder des Amtsarztes/der Amtsärztin
3. eine Bestätigung des Dienstgebers über
 - a) die Höhe des in den letzten drei Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft erzielten Nettoarbeitsverdienstes und
 - b) den Anspruch auf Sonderzahlungen
4. einen Nachweis eines allfälligen Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) oder von Kinderbetreuungsgeld während des in Z 3 lit. a genannten Zeitraumes.

(2) Zur Errechnung der Dauer des Anspruches auf Wochengeld nach der Geburt des Kindes hat die Anspruchsberechtigte der BVA die vom Standesamt ausgestellte Geburtsbestätigung des Kindes sowie allenfalls eine ärztliche Bestätigung über eine Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung vorzulegen.

7. Abschnitt

Erweiterte Heilbehandlung und Gesundheitsfürsorge

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, Gesundheitsfürsorge

§ 30. (1) Die BVA setzt Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsfürsorge in eigenen Einrichtungen oder in Vertragseinrichtungen als Sachleistung oder in Form eines Zuschusses nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Der/Die Anspruchsberechtigte hat solche Maßnahmen auf dem dafür vorgesehenen For-

mular zu beantragen und darf sie erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung antreten. Er/Sie hat die Bewilligung der BVA in der eigenen Einrichtung bzw. Vertragseinrichtung vorzuweisen.

(2) Die BVA zahlt den bewilligten Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme aus, sobald der/die Anspruchsberechtigte der BVA den Aufenthalt am Kurort, die erhaltenen Kuranwendungen und die Kosten der Beherbergung nachgewiesen hat. § 37 wird nicht berührt.

Maßnahmen der erweiterten Rehabilitation

§ 31. Die BVA setzt Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Diese Maßnahmen sind schriftlich zu beantragen.

8. Abschnitt

Reise-(Fahrt-) und Transportkosten

Reise-(Fahrt-)kosten

§ 32. Der/Die Anspruchsberechtigte kann den Ersatz von Reise-(Fahrt-)kosten unter Bedachtnahme auf den 3. Teil der Krankenordnung beantragen; die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels müssen jedoch nicht belegt werden. Der/Die Anspruchsberechtigte hat die Inanspruchnahme der Behandlungsstelle, die Ziel der Fahrt war, nachzuweisen. Beantragt er/sie den Ersatz von Kosten für eine Begleitperson, und hat er/sie das 15. Lebensjahr bereits vollendet, hat er/sie eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, ob er/sie auf Grund seines/ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Begleitperson bedurfte.

Krankentransport

§ 33. Der/Die Anspruchsberechtigte kann einen Krankentransport bei einem Rettungsdienst oder einem gewerblichen Personenbeförderungsunternehmen, mit dem die BVA einen Vertrag abgeschlossen hat, als Sachleistung auf Rechnung der BVA in Anspruch nehmen. Er/Sie benötigt einen Transportauftrag eines Arztes/einer Ärztin, in dem die Notwendigkeit und die medizinisch unbedingt erforderliche Art des Transportes im Sinn der Satzung bescheinigt werden.

9. Abschnitt

Arbeitsunfähigkeit, Krankengeld und Wiedereingliederungsgeld

Bestätigung und Meldung der Arbeitsunfähigkeit

§ 34. (1) Ein Versicherter/Eine Versicherte im Sinn des § 84 B-KUVG hat sich Beginn, Ursache, (voraussichtliches) Ende bzw. Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich von einem Arzt/einer Ärztin bestätigen zu lassen; Bestätigungen von Fachärzten/Fachärztinnen für Radiologie oder Labordiagnostik genügen nicht. Der/Die Arbeitsunfähige hat sich zu vergewissern, dass der Arzt/die Ärztin die Arbeitsunfähigkeit der BVA über das elektronische Verwaltungssystem ELSY (§ 31a ASVG) oder auf dem dafür vorgesehenen Formular meldet. Die Übermittlung einer Bestätigung eines Wahlarztes/einer Wahlärztin an die BVA obliegt jedenfalls dem/der Arbeitsunfähigen. Der/Die Arbeitsunfähige ist erst dann von seiner/ihrer Meldepflicht (§ 84 B-KUVG in Verbindung mit § 143 Abs. 2 ASVG) befreit, wenn die Bestätigung tatsächlich bei der BVA einlangt. Nützt der Arzt/die Ärztin ELSY nicht, hat der/die Versicherte ihm/ihr das Formular vorzulegen, das die BVA ihm/ihr dafür zur Verfügung stellt. Endet die Arbeitsunfähigkeit vor dem ärztlich bestätigten voraussichtlichen Tag, ist eine Bestätigung über den tatsächlichen Zeitpunkt nicht erforderlich; in diesem Fall hat der/die Versicherte der BVA das tatsächliche Ende der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden.

(2) Bei einem Aufenthalt in einer Krankenanstalt kann der/die Arbeitsunfähige anstelle einer ärztlichen Krankmeldung eine Aufenthaltsbestätigung der Krankenanstalt vorlegen. Ist er/sie nach der Entlassung aus der Krankenanstalt noch nicht arbeitsfähig, benötigt er/sie eine ärztliche Bestätigung gemäß Abs. 1.

(3) Die BVA kann die Richtigkeit der Krankmeldung und der Gesundheitsmeldung überprüfen und aus medizinischen Gründen einen davon abweichenden Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes der Arbeitsunfähigkeit bestimmen.

Meldung der Beitragsgrundlage

§ 35. Der/Die Anspruchsberechtigte hat der BVA für die Berechnung des Krankengeldes eine Bestätigung des Dienstgebers über die Höhe und die Dauer seiner/ihrer Entgeltansprüche vor und während der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Vorlage dieser Bestätigung gilt als Antrag auf Krankengeld.

Besondere Pflichten des Arbeitsunfähigen

§ 36. Einen Versicherten/Eine Versicherte im Sinn des § 84 B-KUVG, der/die arbeitsunfähig infolge Krankheit ist, treffen folgende besondere Pflichten:

1. Der/Die Arbeitsunfähige hat der BVA und dem/der behandelnden Arzt/Ärztin mitzuteilen:
 - a) den Grund der Arbeitsunfähigkeit
 - b) den Konsum von Alkohol oder Suchtgiften vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

2. Der/Die Arbeitsunfähige hat die Anordnungen des Arztes/der Ärztin, die der Heilung dienen sollen, zu befolgen. Vom Arzt/Von der Ärztin angeordnete Bettruhe oder Ausgehzeit ist einzuhalten. Die BVA kann aus medizinischen Gründen Bettruhe oder eine Ausgehzeit festlegen, wenn eine diesbezügliche Anordnung des/der behandelnden Arztes/Ärztin fehlt, oder eine von der Anordnung des/der behandelnden Arztes/Ärztin abweichende Regelung treffen. Der/Die Arbeitsunfähige hat jedes Verhalten, das geeignet ist, die Genesung zu beeinträchtigen, zu vermeiden. Insbesondere ist ihm/ihr die Verrichtung von Erwerbsarbeit in jenem Beruf, in dem die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, untersagt.
3. Will der/die Arbeitsunfähige seinen/ihren Aufenthalt innerhalb seines/ihrer Wohnortes für mehr als einen Tag ändern, hat er/sie dies vorher der BVA zu melden. Will er seinen/sie ihren Wohnort für mehr als einen Tag verlassen, hat er/sie vorher die Zustimmung der BVA einzuholen. Die BVA erteilt die Zustimmung, wenn
 - a) der Ortswechsel von der behandelnden Stelle befürwortet wird
 - b) der Ortswechsel sich nicht negativ auf den Heilungsverlauf auswirken kann und
 - c) am neuen Aufenthaltsort die notwendige medizinische Betreuung für die Fortführung der laufenden Behandlung gewährleistet ist.
4. Der/Die Arbeitsunfähige hat der BVA Beginn und Ende eines Bezuges von Übergangsgeld zu melden.
5. Der/Die Arbeitsunfähige hat der BVA einen Bescheid über die Zuerkennung einer Pension aus eigener Pensionsversicherung unverzüglich nach Zustellung in Kopie zu übermitteln.

Wiedereingliederungsgeld

§ 36a. Der/die Versicherte, dem/der Wiedereingliederungsteilzeit bewilligt wurde, muss

1. den Nichtantritt der Wiedereingliederungsteilzeit sowie den Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit zu einem von der Wiedereingliederungsvereinbarung abweichenden Zeitpunkt,
2. jede Änderung der wöchentlichen Normalarbeitszeit, die von der Regelung in der Wiedereingliederungsvereinbarung abweicht,

der BVA unverzüglich melden.

3. Teil

Ersatzleistungen (Kostenerstattung und Kostenzuschüsse)

Nachweise

§ 37. (1) Beantragt der/die Anspruchsberechtigte den Ersatz von Kosten, hat er/sie der BVA sowohl die Rechnung als auch den Saldierungs-(Zahlungs-)nachweis zu übergeben. Im Fall des Zweifels an der Echtheit der Herkunft oder der Unversehrtheit des Inhalts sowie bei mangelnder Lesbarkeit der vorgelegten Urkunden hat der/die Anspruchsberechtigte die Originale vorzulegen. Liegt kein Zahlungsnachweis vor, kann der/die Anspruchsberechtigte die Zahlung im begründeten Einzelfall mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen. Die Rechnung oder ein anderer geeigneter Nachweis muss, unbeschadet der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname des/der Anspruchsberechtigten
2. Wohnadresse des/der Anspruchsberechtigten
3. Ausstellungsdatum
4. Diagnose (in Worten oder in ICD-9- oder ICD-10-Code) und Begründung für die Leistung
5. genaue Angaben über die erbrachten Leistungen, gegebenenfalls
 - die Therapie(methode)
 - die Zahl und allenfalls die Dauer der Ordinationen, Therapieeinheiten, Visiten, Nachtordinationen, Sonn- oder Feiertagsordinationen
 - bei Sonn- oder Feiertagsordinationen, Nachtvisiten und Nachtordinationen auch die entsprechende Begründung
 - die Sonderleistungen
 - das Datum, an dem die Leistungen erbracht wurden, bei Nachtvisiten und Nachtordinationen auch die Uhrzeit
6. Namen (Firma) und Adresse des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin, bei Inanspruchnahme einer Wahl-Gruppenpraxis auch Namen und Fachgebiet des/der behandelnden Arztes/Ärztin.

(2) Die BVA stellt die Originalrechnung und den Zahlungsnachweis nur im Fall der gänzlichen Ablehnung einer Ersatzleistung oder auf ausdrücklichen Wunsch des/der Anspruchsberechtigten zurück. Im letztgenannten Fall vermerkt sie die Leistung eines Kostenersatzes auf der Originalrechnung.

Pflegekostenzuschuss

§ 38. Der Antrag auf Leistung des Pflegekostenzuschusses für Anstaltspflege in einer dem Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds angehörenden Wahlkrankenanstalt ist bei der BVA einzubringen.

4. Teil

e-card und Europäische Krankenversicherungskarte

Wesen und Zweck der e-card

§ 39. (1) Die e-card ist die Chipkarte des elektronischen Verwaltungssystems ELSY der österreichischen Sozialversicherung (§ 31a ASVG). Die e-card ist eine Schlüsselkarte. Sie ist für sich allein weder ein Nachweis für ein bestehendes Versicherungsverhältnis noch für eine etwaige Anspruchsberechtigung. Die e-card selbst hat keine Gültigkeitsbegrenzung, sie muss beim Wechsel zwischen Krankenversicherungsträgern und in Zeiten ohne Krankenversicherungsschutz nicht zurückgegeben oder eingetauscht werden. Einschränkungen der Verwendbarkeit einer Karte ergeben sich aus dieser Krankenordnung und werden von der BVA in ELSY vorgenommen.

(2) Die e-card ermöglicht auch den Zugang zu personenbezogenen Auskunftsdiensten der Sozialversicherung im Internet. Die für diese Dienste notwendigen Zusatzfunktionen (Zertifikate etc.) werden auf Antrag im Rahmen der Aufgaben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger beim Betrieb des elektronischen Verwaltungssystems ELSY vom Hauptverband oder von einem vom Hauptverband ermächtigten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt. Der/Die Anspruchsberechtigte hat das Recht, an deren Stelle ein Zertifikat eines anderen Anbieters auf der e-card aufbringen zu lassen. Dies sowie andere freiwillige Speicherungen auf der e-card erfolgen auf Kosten und Risiko des/der Anspruchsberechtigten, die BVA nimmt darauf beim Vollzug dieser Krankenordnung keinerlei Rücksicht. Ersatz für Daten und andere Speicherungen auf der e-card wird nicht geleistet.

(3) Bei Beginn einer Versicherung hat der/die Versicherte die e-card der jeweils meldepflichtigen Stelle (§§ 11 ff. B-KUVG), insbesondere dem Dienstgeber bzw. dessen personalführender Stelle, gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Wurde während eines Versicherungsverhältnisses eine neue e-card mit geändertem Namen (Namensbestandteil, akademischem Grad) und/oder geänderter Versicherungsnummer ausgestellt, hat der/die Versicherte die meldepflichtige Stelle davon zu verständigen und ihr auf deren Verlangen die neue e-card vorzulegen.

(4) Auf Wunsch des/der Anspruchsberechtigten stellt die BVA fest,

- ob eine als solche bezeichnete Chipkarte tatsächlich eine e-card ist
- ob die für die Sozialversicherung bedeutsamen Funktionen der Karte entsprechend den dafür vorgesehenen technischen Spezifikationen funktionsfähig sind
- welche Informationen auf dem Chip der e-card für die Verwendung im Rahmen von ELSY gespeichert sind, soweit dadurch nicht die Verwendbarkeit der e-card (z. B. durch das Zugänglichwerden von Signaturerstellungsdaten [§ 2 Z 4 SignaturG], privater Schlüssel) beeinträchtigt wird.

(5) Weder eine Karte, welche als Teil des netc@rds-Projekts anlässlich der Olympischen Spiele 2004 in Athen ausgestellt wurde, noch die Ordinationskarte eines Vertragspartners/einer Vertragspartnerin ist eine e-card oder EKVK im Sinn dieser Krankenordnung.

Ausstellen der e-card

§ 40. (1) Die BVA stellt die e-card zu Beginn der Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung von Amts wegen auf Basis der ihr bekannten Daten aus, wenn und sobald eine Versicherungsnummer vergeben ist, und sofern der/die Anspruchsberechtigte die e-card nicht bereits erhalten hat.

(2) Wer eine e-card nicht bereits nach Abs. 1 erhält, erhält sie auf Antrag, falls er/sie auch die für die Vergabe von Versicherungsnummer und bereichsspezifischem Personenkennzeichen (§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG) und die für eine allenfalls notwendige Eintragung ins Ergänzungsregister notwendigen Angaben macht (§ 6 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 2 E-GovG). Zur Identitätsfeststellung in Zweifelsfällen hat er/sie auf Aufforderung durch die BVA Personenstandsunterlagen, amtliche Ausweise oder sonstige Unterlagen vorzulegen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- a) Vornamen und Familiennamen
- b) Geschlecht
- c) Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr)
- d) Geburtsort und, wenn dieser im Inland gelegen ist, das Bundesland, wenn er im Ausland gelegen ist, der Staat, in dem sich dieser Ort befindet
- e) Staatsangehörigkeit
- f) Wohnsitz, mangels Wohnsitz die Zustelladresse
- g) bei Fremden: Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum eines Reisedokumentes oder eines anderen amtlichen Dokumentes, mit Hilfe dessen die in lit. a bis e angeführten Identitätsdaten bestätigt werden können.

Bei Unklarheiten nimmt die BVA das Klärungsverfahren nach § 14 Abs. 2 Meldegesetz 1991 in Anspruch (§ 360 Abs. 6 ASVG) oder stellt den Sachverhalt durch andere Beweismittel fest (§ 358 ASVG).

(3) Der/Die Anspruchsberechtigte hat sich nach Erhalt einer neuen Karte davon zu überzeugen, dass sie in allen optisch lesbaren Teilen richtig ausgefüllt ist. Fehler und Unstimmigkeiten (z. B. bei der Schreibweise von Namen, Titeln oder bei der Versicherungsnummer) sind unverzüglich mit der BVA zu klären. Namensschreibweise und Geburtsdatumsangaben richten sich nach den für die Kartenausstellung bestehenden technischen und rechtlichen Möglichkeiten.

ten, insbesondere was die Schreibweise von Sonderzeichen und die Geburtsdatumsangaben (§ 358 Abs. 3 ASVG) betrifft. Es liegt kein Fehler vor, wenn Abweichungen in der Schreibweise oder die unvollständige Wiedergabe auf die Zeichensätze oder Datenfeldlängen zurückzuführen sind, welche für die Karten verwendet werden.

- (4) Die BVA stellt dem/der Anspruchsberechtigten eine neue Karte aus,
- a) falls Personenstandsdaten geändert worden sind
 - b) falls eine Karte abhanden gekommen ist
 - c) falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist
 - d) falls sich eine Kartensperre nach § 47 Abs. 1 lit. c oder d als nicht mehr erforderlich erweist.

(5) Wer älter als 14 Jahre ist, hat die Karte auf dem Unterschriftenfeld mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen. Karten von Personen, für die im Bereich der medizinischen Behandlung auf Dauer ein Sachwalter/eine Sachwalterin oder ein anderer Vertreter/eine andere Vertreterin bestellt ist, sind vom Sachwalter/von der Sachwalterin oder vom Vertreter/von der Vertreterin zu unterschreiben.

Verwendung der Bürgerkarte

§ 41. Die Bürgerkarte (Bürgerkartenfunktion) nach § 4 E-GovG darf in allen Fällen, in denen eine e-card gefordert ist, statt der e-card (deren Funktionen) vorgelegt und verwendet werden (§ 31a Abs. 2 ASVG).

e-card-Ersatzbeleg

§ 42. Kann eine e-card auf Grund von § 40 Abs. 1 und 2 nicht ausgestellt werden, erhält der/die Anspruchsberechtigte von der BVA auf Antrag einen e-card-Ersatzbeleg. Die BVA behält sich Einschränkungen der Gültigkeit dieses Beleges vor. Kann die e-card aus den Gründen des § 47 nicht verwendet werden, wird der e-card-Ersatzbeleg nicht ausgestellt.

Europäische Krankenversicherungskarte - EKVK

§ 43. (1) Die EKVK dient zur Dokumentation von Leistungsansprüchen im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. a. Die EKVK wird von der BVA ausgestellt durch Eintragung der hierfür vorgesehenen Angaben auf der Rückseite der e-card. § 40 gilt sinngemäß.

- (2) Die EKVK wird ausgestellt mit einer Gültigkeitsdauer
1. von zehn Jahren für Personen ab dem 60. Lebensjahr, die
 - a) eine Leistung aus der Pensionsversicherung oder einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen und
 - b) wegen des Leistungsbezuges nach lit. a bei der BVA in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind,
 - c) in den letzten zehn Jahren vor der Ausstellung zusammengerechnet mindestens fünf Jahre sowie
 - d) im Jahr vor der Ausstellung mindestens 180 Tage in einer Krankenversicherung versichert waren,
 2. von fünf Jahren für Personen, die
 - a) in den letzten zehn Jahren vor der Ausstellung zusammengerechnet mindestens fünf Jahre und
 - b) im Jahr vor der Ausstellung mindestens 180 Tage in einer Krankenversicherung versichert waren,
 3. von einem Jahr für Personen, die
 - a) in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung zusammengerechnet mindestens ein Jahr und
 - b) im Jahr vor der Ausstellung mindestens 180 Tage in einer Krankenversicherung versichert waren,
 4. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, mindestens jedoch von fünf Jahren, für Kinder.

(3) Für die Berechnung der Zeit, die nach Abs. 2 verstrichen sein muss, werden alle Zeiten (Wartezeiten, Vorversicherungszeiten, Zeiten der Angehörigeneigenschaft) herangezogen, die nach den jeweils geltenden österreichischen oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften für das Entstehen von Leistungsansprüchen in der Krankenversicherung anzurechnen sind.

(4) Eine EKVK wird erst dann gegen eine solche mit längerer Gültigkeitsdauer ausgetauscht, wenn sie nur mehr kürzer als ein Jahr gültig ist.

EKVK-Ersatzbescheinigung

§ 44. Die BVA stellt die „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die EKVK“ im Sinn der Vorschriften der Europäischen Union auf Antrag für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes, höchstens aber für ein Jahr aus

- a) in dringenden Fällen, in denen eine EKVK nicht rechtzeitig ausgestellt werden kann, oder
- b) auf ausdrücklichen und sachlich begründeten Wunsch des/der Anspruchsberechtigten zusätzlich zu einer gültigen EKVK, oder
- c) wenn eine EKVK gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 nicht ausgestellt werden darf.

Umgang mit e-card und EKVK

§ 45. (1) Kartenkörper, Chip, Aufdruck und EDV-Programme der e-card bzw. der EKVK (Kartenhardware) werden dem/der Anspruchsberechtigten zur Benützung überlassen und sind als Eigentum des ausstellenden Versicherungsträgers zu behandeln. E-card, e-card-Ersatzbeleg, EKVK, EKVK-Ersatzbescheinigung und Bestandteile einer e-card (Chip, aufgebrauchte Signaturschlüssel, Zertifikate usw.) sind wie Bargeld, Kreditkarten oder andere unbare Zahlungsmittel zu verwahren. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden, ausgenommen jene Daten, für welche dies ausdrücklich vorgesehen ist (z. B. öffentliche Signaturschlüssel).

(2) E-card und EKVK sind so zu behandeln, dass eine Beschädigung der Kartenoberfläche oder des integrierten Chips sowie ein Unkenntlichwerden der schriftlichen Inhalte vermieden werden. Insbesondere darf die Karte

1. nicht gebogen werden
2. nicht so umgestaltet werden (z. B. durch Aufkleber), dass ursprüngliche Eintragungen oder der Inhalt des Chips unlesbar wird
3. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig solchen mechanischen, elektromagnetischen und chemischen Einwirkungen ausgesetzt werden, durch welche die Verwendbarkeit der Karte eingeschränkt würde (z. B. durch Lagerung unter dem Gefrierpunkt, in direkter Sonneneinstrahlung, großer Hitze oder einem Magnetfeld).

Blinde und schwer sehbehinderte Personen haben allerdings das Recht, ihre e-card an der dem Chip gegenüberliegenden rechten äußeren Kante durch kleine Einkerbungen, welche die Lesbarkeit der Karte auch auf deren Rückseite nicht beeinträchtigen, individuell zu kennzeichnen.

(3) Eintragungen auf der e-card, der EKVK, der EKVK-Ersatzbescheinigung oder dem e-card-Ersatzbeleg, gleichgültig, ob sie optisch lesbar (aufgedruckt) sind, oder ob sie sich auf dem Teil des Chips der e-card befinden, welcher für Sozialversicherungszwecke vorgesehen ist, dürfen ohne Zustimmung der BVA nicht verändert werden, ausgenommen Eintragungen, die im Rahmen der Aufbringung von Zertifikaten durch einen Zertifizierungsdiensteanbieter oder dessen Beauftragte erfolgen (§ 39 Abs. 2). Eine e-card, EKVK, EKVK-Ersatzbescheinigung oder ein e-card-Ersatzbeleg wird durch andere Veränderungen ungültig.

Melde- und Auskunftspflichten

§ 46. (1) Der Besitzer/Die Besitzerin einer e-card (EKVK) hat der BVA zu melden:

- a) Änderungen des Namens (z. B. wegen Eheschließung, Scheidung, Namenswechsel) und behördliche Änderungen beim Geburtsdatum, die nicht von einer österreichischen Personenstandsbehörde (Standesamt usw.) in die Personenstandsbücher eingetragen werden, und zwar innerhalb eines Monats.
- b) das Abhandenkommen der e-card oder EKVK und zwar unverzüglich und wenn möglich unter Angabe von Grund (z. B. Verlust, Diebstahl), Zeitpunkt und Ort des Geschehens.

(2) Änderungen, die in österreichische Personenstandsbücher eingetragen werden, müssen nicht gemeldet werden. Der/Die Anspruchsberechtigte hat jedoch der BVA auf Verlangen nähere Auskünfte darüber zu geben und Urkunden vorzulegen.

(3) Meldungen eine e-card oder eine EKVK betreffend müssen die Karte näher bezeichnen (z. B. durch Angabe der Versicherungsnummer und des Namens). Die Meldung ist einzubringen

1. in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 oder
2. mündlich, per E-Mail oder Telefax bei der gemeinsamen Meldestelle aller Versicherungsträger (Serviceline der österreichischen Sozialversicherung) oder
3. über das dafür vorgesehene Internetangebot der österreichischen Sozialversicherung unter www.sozialversicherung.at.

(4) Hinsichtlich der Meldepflichten eines Signators/einer Signatorin nach dem Signaturgesetz (§ 21 SigG) ist die BVA Empfangsstelle für Meldungen betreffend Zertifikate,

- a) die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wurden oder
- b) die aufgrund eines Vertrages mit dem Hauptverband im Rahmen des elektronischen Verwaltungssystems ELSY von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wurden, wenn dies im Vertrag zwischen diesem Zertifizierungsdiensteanbieter und dem Signator/der Signatorin (§ 2 Z 2 SigG) so vorgesehen ist.

Die Meldung an die BVA umfasst das Verlangen nach Widerruf oder Sperre eines solchen Zertifikates auf Grund der signaturrechtlichen Bestimmungen und erfüllt allfällige Verpflichtungen des Benützers/der Benützerin hinsichtlich des Widerrufs oder der Sperre der in lit. a und b angesprochenen Zertifikate. Für die Sperre anderer Funktionen und Zertifikate (§ 39 Abs. 2) ist der Benutzer/die Benutzerin selbst und auf eigenes Risiko verantwortlich. Die BVA ist weder berechtigt noch verpflichtet, Verlustmeldungen an andere Stellen weiterzuleiten.

Sperre und Einzug, Rücksendung oder Vernichtung

§ 47. (1) Die BVA beschränkt die Schlüsselfunktion der e-card in ELSY und/oder im für Sozialversicherungszwecke vorgesehenen Bereich des Chips der e-card ganz oder teilweise (Kartensperre),

- a) falls die Karte auf Grund des Sachverhalts auf Dauer oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr berechtigt verwendet werden kann (z. B. bei Tod des/der Anspruchsberechtigten)

- b) im Fall einer Meldung nach § 46 Abs. 1 lit. b oder falls die BVA die Karte aus anderen Gründen durch eine andere ersetzt (§ 40 Abs. 4, § 43 Abs. 4)
- c) bei Verdacht auf unerlaubte Änderungen (§ 45 Abs. 3)
- d) bei Verdacht auf unrechtmäßige Verwendung.

(2) Die Sperre gilt für den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherung ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts auf Dauer. Sie wird ohne Vorankündigung und unabhängig davon verhängt,

- ob ein aktueller Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht und
- auf welche Dauer eine auf der Rückseite der e-card vorhandene EKVK ausgestellt ist.

Die Sperre verändert einen bestehenden Anspruch auf Versicherungsleistungen nicht. In den Fällen des Abs. 1 lit. c und d verständigt die BVA den Betroffenen von der Sperre und deren Begründung und gibt ihm Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts.

(3) Der Inhaber/Die Inhaberin einer EKVK oder einer gesperrten e-card hat diese unabhängig vom Grund der Sperre oder der Verwendbarkeitseinschränkung der BVA zu überlassen, wenn sie dies verlangt. In den Fällen des Abs. 1 lit. c und d wird eine e-card (EKVK), die in den Einflussbereich der BVA gelangt, ohne Vorankündigung eingezogen.

(4) Eine e-card, die auf Dauer nicht mehr benötigt wird (insbesondere aus den Gründen des Abs. 1 lit. a), kann der BVA übermittelt oder vernichtet werden. Möchte der/die Anspruchsberechtigte die e-card (EKVK) keinesfalls verwenden, hat er/sie diese der BVA mit einem ausdrücklichen Verzicht auf die weitere Ausstellung zu übermitteln.

5. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen e-card

§ 48. (1) Konsultiert der/die Anspruchsberechtigte einen Vertragspartner/eine Vertragspartnerin, dessen/deren Gruppe noch nicht in ELSY einbezogen ist, ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Die Vorlage von e-card oder Ersatzbeleg nach § 3 Abs. 1 gilt diesfalls als Anspruchsnachweis.

(2) Die den Anspruchsberechtigten von der BVA zur Verfügung gestellten Arzthilfescheine (Zahnbehandlungs-Zahnersatzscheine) sowie von Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen ausgestellte Ersatz-Arzhilfescheine (Ersatzscheine für Zahnbehandlung-Zahnersatz) gelten nicht mehr als Anspruchsnachweis; auf solchen Formularen erfolgende Verordnungen und Zuweisungen sind davon nicht berührt.

Wirksamkeit

§ 49. (1) Die Krankenordnung 2008 tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Die Krankenordnung 2002, Amtliche Verlautbarung im Internet unter www.avsv.at Nr. 121/2002, in der Fassung der

- 1. Änderung, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 52/2004,
- 2. Änderung, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 35/2005,
- 3. Änderung, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 74/2005,
- 4. Änderung, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 10/2006,
- 5. Änderung, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 100/2007,

wird mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehoben. Sie ist jedoch auf Verfahrensschritte, die vor ihrer Aufhebung gesetzt wurden, weiterhin anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung

§ 50. (1) Es treten in Kraft:

1. § 17a rückwirkend mit 1. Jänner 2008.
2. § 39 Abs. 2 und § 46 Abs. 4 in der Fassung der 1. Änderung mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag.

(2) § 17 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wirksamkeitsbeginn der 2. Änderung

§ 51. § 11 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 33, § 34 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 in der Fassung der 2. Änderung treten am auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Wirksamkeitsbeginn der 3. Änderung

§ 52. (1) Es treten in Kraft:

1. § 8, § 11 und Anhang 1 Punkt 1 lit. f in der Fassung der 3. Änderung nach Ablauf des fünften Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Freigabe der Verlautbarung zur Abfrage (§ 31 Abs. 9a ASVG);
2. der 5. Abschnitt sowie Anhang 1 Punkte 8 und 9 in der Fassung der 3. Änderung am 1. Juli 2015;
3. § 37 in der Fassung der 3. Änderung am dem Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten.

(2) Hat die Anspruchsberechtigte eine Vorsorge-Mammografie zwischen 1. Jänner 2014 und der Kundmachung der 3. Änderung ohne ärztliche Zuweisung in Anspruch genommen, ist dies nicht als Verstoß gegen die Krankenordnung zu betrachten.

(3) Will der/die Anspruchsberechtigte von einer am 30. Juni 2015 bereits laufenden kieferorthopädischen Behandlung zu einer Hauptbehandlung in der späten Phase des Wechselgebisses im Sinn des § 69a B-KUVG wechseln, hat er/sie dies unter Einhaltung von Anhang 1 Punkt 8 in der Fassung der 3. Änderung zu beantragen.

Wirksamkeitsbeginn der 5. Änderung

§ 53. (1) § 18 Abs. 4 und Anhang 2 treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Meldepflicht nach § 36a besteht ab dessen Inkrafttreten (§ 31 Abs. 9a ASVG) auch für davor verwirklichte Sachverhalte.

Anhang 1

Bewilligungspflichtige Leistungen

Die zu den folgenden Punkten aufgezählten Leistungen sind unter den angeführten Bedingungen bewilligungspflichtig (§ 2 Abs. 3):

1. Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen (§§ 11 bis 16)

- a) logopädische Behandlung
ab der zweiten Sitzung
- b) Ergotherapie
ab der zweiten Behandlungseinheit
- c) Physiotherapie
ab der 31. Anwendung, jedenfalls ab der elften Sitzung, in Form von Hausbesuchen ab der ersten Sitzung
Die Verordnung ist bei Beginn der Behandlung vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin oder vom/von der Anspruchsberechtigten der BVA vorzulegen. Der/Die Anspruchsberechtigte hat den Beginn und den Inhalt einer physiotherapeutischen Behandlungsserie unverzüglich zu melden, auch wenn sie nicht bewilligungspflichtig ist.
- d) Psychotherapie
ab der elften Sitzung
- e) geplante Behandlung oder Untersuchung im Ausland
- f) Computertomographie, Kernspintomographie, nuklearmedizinische Untersuchung
Computertomografie oder Kernspintomografie sind jedoch bewilligungsfrei, sofern die Zuweisung durch einen Vertrags(fach)arzt/eine Vertrags(fach)ärztin oder eine Fachabteilung einer Krankenanstalt an ein Vertragsinstitut erfolgt.
- g) kosmetische Behandlung
- h) Sterilisation, Schwangerschaftsunterbrechung, Geschlechtsumwandlung
- i) heparininduzierte extrakorporale Lipoproteinplasmapherese (HELP-Therapie)
- j) operative Maßnahme zur Gewichtsreduktion
- k) Heimdialyse
- l) ambulante Tumorbehandlung durch punktförmige Bestrahlung mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen
Der/die Anspruchsberechtigte hat alle zur Beurteilung der Bewilligung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Empfehlung durch das für die zuweisende Krankenanstalt zuständige multidisziplinäre Tumorboard.

2. Heilmittel (§ 17)

- a) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung nicht im Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z 12 ASVG) enthalten sind („No-Box-Präparate“)
- b) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung im roten Bereich des Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z 12 lit. a ASVG) enthalten sind
- c) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung im gelben Bereich des Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ASVG) enthalten sind, es sei denn, sie unterliegen gemäß einer Verlautbarung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Internet (www.avsv.at) der nachfolgenden Kontrolle, dies wiederum unter dem Vorbehalt einer Bewilligungspflicht gemäß § 350 Abs. 3 letzter Satz ASVG.

Die Bewilligung von Arzneispezialitäten und Stoffen für magistrale Zubereitungen ist unbeschadet des Bescheidrechtes des/der Anspruchsberechtigten ausnahmslos vom verordnenden Arzt/von der verordnenden Ärztin einzuholen (§ 350 Abs. 3 ASVG).

Die Bewilligungspflicht entfällt im Fall der Lebensgefahr (bei Verordnung von Verbandstoffen auch im Fall der Ersten Hilfe), sofern der Verordner/die Verordnerin diesen Umstand auf dem Krankenkassenrezept bestätigt, und sofern dieses Krankenkassenrezept spätestens am Tag nach der Ausstellung eingelöst wird.

§ 12 Abs. 1 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 473/2004, wird von diesem Punkt nicht berührt.

3. Heilbehelfe und Hilfsmittel (§ 18)

- a) Augenprothese
- b) Blutzuckermessgerät und Messstreifen
- c) Brustprothese
- d) Haftschale (Kontaktlinse)
- e) Hörapparat
- f) Krankenfahrstuhl
- g) orthopädischer Schuh einschließlich Ausgestaltung, Adaptierung eines Konfektionsschuhes

4. Anstaltspflege (§ 20)

Aufnahme in eine Krankenanstalt im Fall einer Leistung im Sinn des Punktes 1 lit. e, g, h oder j

5. Medizinische Hauskrankenpflege (§ 21)

Medizinische Hauskrankenpflege ab der fünften Woche

6. Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation (§§ 22 und 23)

alle Maßnahmen einschließlich der aus diesen Titeln beantragten Heilbehelfe und Hilfsmittel, auch wenn sie nicht in Punkt 3 genannt sind.

7. Konservierende oder chirurgische Zahnbehandlung (§ 24)

- a) Nachbehandlung nach einem blutigen Eingriff
ab der vierten Sitzung pro Quadrant
- b) Behandlung empfindlicher Zahnhäse
ab der vierten Sitzung pro Behandlungsfall
- c) Bestrahlung
ab der vierten Sitzung pro Quadrant
- d) Röntgenaufnahmen
ab der sechsten Aufnahme innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten
neben einem Zahnrontgenstatus innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten, ausgenommen bei Wurzelbehandlung, Wurzelspitzenresektion oder Wurzelsuche
- e) Stomatitisbehandlung
ab der zehnten Sitzung pro Kalendervierteljahr
- f) therapeutische Injektion

8. Kieferorthopädische Behandlung (§ 24a)

- a) Interzeptive Behandlung.
- b) Hauptbehandlung für Anspruchsberechtigte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Hauptbehandlung für Anspruchsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Zahn- oder Kieferfehlstellung geringer als Grad 4 nach dem Index of Orthodontic Treatment (IOTN).
- d) Jegliche Behandlung mit außervertraglichen Leistungen oder durch Wahlbehandler bzw. Wahlbehandlerinnen.
- e) Reparatur eines kieferorthopädischen Apparates bei bewilligungsfreien Behandlungen oder Behandlungen nach lit. a.

Der/Die Anspruchsberechtigte hat der BVA einen ausführlichen Befund über den Zahnstatus, die Indikation und den Grad der Fehlstellung nach dem Index of Orthodontic Treatment (IOTN) sowie den Behandlungsplan vorzulegen. Er/Sie ist außerdem verpflichtet, die Vorlage der Anfangs- und Endmodelle durch den Behandler/die Behandlerin zu veranlassen.

Die Bewilligung ist für jedes Behandlungsjahr einzuholen, falls dafür Einzelvergütung vorgesehen ist.

9. Zahnersatz (§ 24b)

Jede Art von Zahnersatz, nicht aber Reparaturen

10. Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, Gesundheitsfürsorge (§§ 30 und 31)

Alle Maßnahmen

11. Krankentransport (§ 33)

- a) Flugtransport

- b) Krankentransport bei einer Serienbehandlung (ausgenommen zur Dialyse, Chemo- oder Strahlentherapie) ab dem fünften Transport

Anhang 2

Mindestabgabemengen für Heilbehelfe und Hilfsmittel

- | | | | |
|----|---|-----------|---------------------------------|
| 1. | Blutzuckerteststreifen bei: | | |
| | a) Basis Bolus Therapie | je ¼ Jahr | 650 Stück |
| | b) Verwendung einer Insulinpumpe | je ¼ Jahr | 650 Stück |
| | c) insulinpflichtiger/nicht insulinpflichtiger Gestationsdiabetes | je ¼ Jahr | 550 Stück |
| | d) schwangeren Diabetikerinnen | je ¼ Jahr | 650 Stück |
| | e) BOT – basisunterstützter oraler Therapie (z. B. Bed-Time-Insulin) | je ¼ Jahr | 200 Stück |
| | f) allen anderen Insulintherapien | je ¼ Jahr | 300 Stück |
| | g) Therapie mit oralen Antidiabetika | je ¼ Jahr | 100 Stück |
| | h) nicht medikamentöser Diabetesbehandlung | je ½ Jahr | 50 Stück |
| | | | + 50 Stück bei
Manifestation |
| 2. | Die Abgabemenge für saugende Inkontinenzprodukte in Form von Windeln und Einlagen orientiert sich an der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. | | |